

## **Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Barby (Straßenreinigungssatzung)**

Auf Grund der § 2 Abs. 2, §§ 5, 6 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit § 47 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in den zuletzt geänderten Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Barby in seiner Sitzung am 06.11.2014 folgende Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Barby (Straßenreinigungssatzung) beschlossen.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht**

- 1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 2 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- 2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen, so besteht Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- 3) Der Stadt Barby verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte). Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.
- 4) Soweit die Stadt nach Abs. 3 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

#### **§ 2 Gegenstand der Satzung**

- 1) Zu reinigen sind:
  - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),
  - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/ Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen. (§ 50 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA).
- 2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
  - a) die Fahrbahnen einschließlich Gehwege, Radwege, Mopedwege und Standspuren
  - b) Parkplätze (soweit diese sich im Eigentum der Gemeinde befinden, aber durch Nutznießer wie Kaufhallen, Geschäfte, Gaststätten o. ä. für den Kundenverkehr genutzt werden),
  - c) Straßenrinnen und Gossen,
  - d) Böschungen und Stützmauern,
  - e) die Überwege und
  - f) die Einflussöffnungen der Straßenkanäle.
- 3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- 4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

### **§ 3 Verpflichtete**

- 1) Verpflichtet im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030ff BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB.
- 2) Mehrere Reinigungsverpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Eigentümer können die Reinigungspflicht mit schriftlicher Verpflichtung an Dritter übertragen.
- 3) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

### **§ 4 Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6),
- b) den Winterdienst (§ 7).

## **II. Allgemeine Straßenreinigung**

### **§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung**

- 1) Die Anlieger sind verpflichtet, die öffentlichen Straßen bis zur Straßenmitte über die Straßenfrontlänge innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen.
- 2) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Laub, Unrat und Grünschnitt. Erheblicher Unkrautbewuchs ist zu beseitigen.
- 3) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- 4) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- 5) Trifft im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Kies, Sand, Abfall und dergleichen oder durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verursacher die Reinigung unverzüglich vorzunehmen.
- 6) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- 7) Der Straßenkehrer ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offen Abwassergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

### **§ 6 Reinigungszeiten**

- 1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten, in einem 14tägigen Rhythmus zu reinigen.
- 2) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (z. B. Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- 3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

### **III. Winterdienst**

#### **§ 7 Winterdienst**

- 1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege, Gehwege und Radwege freizuhalten (bei größeren Schneemassen genügt auch ein Streifen von 1,00 m Breite). Ist kein Gehweg vorhanden, ist ein Streifen von 1,50 m Breite freizuhalten. Die unter § 4 Abs.1 genannten öffentlichen Verkehrsflächen sind an Werktagen in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 8:00 bis 20:00 Uhr von Schnee und Eis zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte zu bestreuen. Diese Pflichten sind jeweils unverzüglich durchzuführen und bis 20:00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren und Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- 2) Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- 3) Geräumte Schnee- und Eisreste sind so zu lagern, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg oder dem Gehweg nicht gefährdet oder behindert wird. Falls möglich muss der Schnee auf dem Privatgrundstück, im eigenen Vorgarten oder auf Grünflächen gelagert werden.
- 4) Bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte sind mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln, außer Asche und Kohlengrus nachfolgend genannte Stellen so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg für Fußgänger und Radfahrer vorhanden ist.
- 5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet wird.
- 6) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen keine schädlichen Chemikalien verwendet werden, salzhaltige Stoffe nur, wenn mit mechanischen Mitteln und zumutbarem Aufwand bei besonderer Glättegefahr die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann.
- 7) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut, und salzhaltiger Schnee nicht darauf gelagert werden.
- 8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährliche Fahrbahnstellen von vorhandenem Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

### **IV. Schlussvorschriften**

#### **§ 8 Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf schriftlichen Antrag erfolgen, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann und andere Möglichkeiten bestehen.

#### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) Entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
  - b) Entgegen § 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
  - c) Entgegen den § 7 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeiten können, gem. § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## § 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
  - a) Satzung über Straßenreinigung und Winterdienst in der Stadt Barby vom 22.06.1995 (Ausfertigungsdatum: 23.06.1995)
  - b) Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Breitenhagen vom 15.12.2005 (Ausfertigungsdatum: 16.12.2006)
  - c) Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Groß Rosenburg vom 17.08.2005 (Ausfertigungsdatum: 18.08.2005)
  - d) Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Zuchau – Straßenreinigungssatzung vom 02.02.2000 (Ausfertigung: 02.02.2000)
  - e) Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Lödderitz vom 21.04.2006 (Ausfertigungsdatum: 24.04.2006)
  - f) Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Sachsendorf vom 06.03.2006 (Ausfertigungsdatum: 07.03.2006)
  - g) Satzung über Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Pömmelte vom 13.07.1995 (Ausfertigungsdatum: 14.08.1995)
  - h) Satzung über die Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Tornitz vom 29.08.1995 (Ausfertigungsdatum: 30.08.1995)
  - i) Satzung über Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Wespen vom 13.06.1995 (Ausfertigungsdatum: 19.06.1995)
  - j) Satzung über Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Gnadau vom 04.07.1995 (Ausfertigungsdatum: 11.07.1995)
  - k) Satzung über Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Glinde vom 27.06.1996 (Ausfertigungsdatum: 01.07.1996)

Barby, den 19.11.2014

  
Jens Strube  
Bürgermeister



## **Anlage 1**

### **zur Satzung über die Straßenreinigung und Winterdienst in der Stadt Barby (Straßenreinigungssatzung) vom 06.11.2014**

Gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung über die Straßenreinigung und Winterdienst in der Stadt Barby (Straßenreinigungssatzung) vom 06.11.2014 sind die Fahrbahnen der folgend aufgeführten Straßen von der Pflicht zur Reinigung durch die Eigentümer, Anlieger oder ihnen gleichgestellten Personen ausgeschlossen:

#### **Barby (Elbe)**

- Gnadauer Straße (K1279) bis Einmündung Bahnhofstraße
- Calbenser Straße (L68)
- Otto-Beckmann-Straße (L68)
- Magdeburger Tor (L51)
- Magdeburger Straße (L51)
- Marktplatz (L51)
- Breite Straße (L51) bis Einmdg. Brücktorstr.
- Brücktorstraße (L51)
- Wilhelmsweg (L51)
- Pömmelter Straße (L51)

#### **Pömmelte**

- Barbyer Straße (L51)
- Schönebecker Straße (L51)

#### **Sachsendorf**

- Am Bahnhof (K1285/L64)
- Patzetz (K1284)

#### **Zuchau**

- August-Bebel-Straße (L64)

#### **Breitenhagen**

- Breite Straße (L149)

#### **Groß Rosenberg**

- Hauptstraße (K1243)
- Nienburger Straße (K1243)
- Patzetter Straße (K1284)